

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 23. Jänner 1996

10. Stück

29. Verordnung: Kosmetiker-Befähigungsnachweisverordnung
30. Verordnung: Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung
31. Verordnung: Vergolder und Staffierer-Ausbildungsverordnung
32. Verordnung: Änderung der Düngemittelprobenahmeverordnung
[CELEX-Nr.: 395 L 0008]

29. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspfleger) (Kosmetiker-Befähigungsnachweisverordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 Abs. 1 und des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Kosmetiker (Schönheitspfleger) gemäß § 124 Z 13 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 nachzuweisen.

Befähigungsnachweisprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 3,
2. dem Prüfungsteil praktische Arbeiten gemäß § 4 und
3. dem Prüfungsteil Unternehmerprüfung gemäß § 5.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 3. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Kosmetiker (Schönheitspfleger) erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Somatologie,
3. Dermatologie,
4. Histologie,
5. Kräuterlehre,
6. Ernährungslehre,
7. kosmetische Chemie,
8. Physik und
9. Unfallverhütung, Erste Hilfe und Arbeitshygiene.

(2) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Der schriftliche Prüfungsteil ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität durch Zeugnisse nachweist.

Prüfungsteil praktische Arbeiten

§ 4. (1) Der Prüfungsteil praktische Arbeiten hat sich auf die Durchführung folgender praktischer Arbeiten zu erstrecken:

1. Pflegende Kosmetik:
 - a) Hautbeurteilung (Sicht- und Tastbefund),
 - b) Hautreinigung (wie Oberflächen- und Tiefenreinigung, Peeling und Entfernen von Mitessern und Milien),
 - c) Massage,
 - d) Lymphdrainage,
 - e) individuelle Anwendung von Modellagen (beispielsweise im Gesicht und auf Dekolleté und Büste),
 - f) Anwendung von Packungen und Masken (Fertigmasken und auf den individuellen Hauttyp abgestimmte zusammengesetzte Packungen und Masken),
 - g) apparative Kosmetik (wie Bestrahlungen, Hochfrequenz, Schwellstrom, Tiefenwärme, Fibration und Iontophorese) und
 - h) Färben, Fassionieren und Pflegen von Augenbrauen und Wimpern,
2. dekorative Kosmetik:
 - a) Auflegen eines Tag-, Abend-, Ball- und Phantasie-Make-ups unter vorheriger Hauttyp- und Persönlichkeitstypbestimmung und Abstimmung der Farben auf Persönlichkeit und Kleidung,
3. Schlankheits- und Zellulitebehandlungen einschließlich Ernährungsberatung (ausgenommen zu medizinischen Zwecken),
4. Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Hand- und Armpackungen und Hand- und Armmassagen und
5. Enthaarungen.

(2) Im Rahmen des Prüfungsteiles praktische Arbeiten ist ein mündlicher Prüfungsteil über folgende Bereiche durchzuführen:

1. theoretische Kenntnisse auf den Gebieten des Prüfungsteiles praktische Arbeiten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5,
2. individuelle Kundenberatung einschließlich Beratung für die Heimpflege und Verkaufsgesprächsführung,
3. Depotware und
4. einschlägige Rechtsvorschriften.

(3) Der mündliche Prüfungsteil darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der Prüfungsteil praktische Arbeiten darf einschließlich des mündlichen Prüfungsteiles gemäß Abs. 2 außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als sechs Stunden und nicht länger als acht Stunden dauern.

Prüfungsteil Unternehmerprüfung

§ 5. Auf den Prüfungsteil Unternehmerprüfung ist § 3 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied gemäß § 352 Abs. 6 erster Satz GewO 1994 und
2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 Z 2 muß ein Arzt sein und eines muß die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzen.

(3) Das Mitglied der Prüfungskommission, das die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzt, ist nicht beizuziehen, wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 7. (1) Zur Prüfung gemäß § 2 ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. a) den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität und
b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
2. a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kosmetiker (Schönheitspfleger) und
b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 8. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. die erforderlichen Zeugnisse gemäß § 7 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. gegebenenfalls die erforderlichen Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzung für den Entfall des schriftlichen Prüfungsteiles (§ 3 Abs. 3),
5. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994 oder des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und
6. im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteils Unternehmerprüfung eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

Einladung zur Prüfung

§ 9. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung und
3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er zur Prüfung mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die im folgenden angeführten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt, wobei der sich ergebende Betrag auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden ist:

1. 20 Prozent bei Durchführung der Prüfung in vollem Umfang,
2. 17 Prozent bei Entfall des schriftlichen Prüfungsteiles,
3. 14 Prozent bei Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und
4. 11 Prozent bei Entfall der unter Z 2 und 3 genannten Prüfungsteile.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe für ihn auf Grund seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers angemessen zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 11. Die Prüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren an die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend ihrer Prüfungstätigkeit als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

§ 12. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden nachweislich verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 13. Die Prüfungsstelle hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein **∕** Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. September 1990, BGBl. Nr. 629, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspfleger) außer Kraft.

(3) Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der im Abs. 2 zitierten Verordnung erworben wurden, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen im Sinne dieser Verordnung.

Ditz

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

Prüfungszeugnis

.....

(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspfleger) gemäß § 124 Z 13 der Gewerbeordnung 1994 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspfleger), BGBl. Nr. 29/1996, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig/mehrstimmig *)

mit Auszeichnung *) bestanden

nicht bestanden *)

entfallen gemäß § 23 Abs. 2 GewO 1994 *)

nicht angetreten *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)

entfallen gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994 *)

....., am

Siegel der Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen

30. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Fußpfleger (Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 Abs. 1 und des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Fußpfleger gemäß § 124 Z 8 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 nachzuweisen.

Befähigungsnachweisprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 3,
2. dem Prüfungsteil praktische Arbeiten gemäß § 4 und
3. dem Prüfungsteil Unternehmerprüfung gemäß § 5.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 3. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Fußpfleger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Somatologie,
3. Dermatologie,
4. Histologie,
5. Fußdeformationen und deren Folgeerscheinungen,
6. Nageldeformationen und verschiedene Nagelveränderungen,
7. Veränderungen der Gefäße,
8. Kräuterlehre,
9. Badezusätze und Pflegemittel,
10. Hilfsmittel und Druckschutzverbände,
11. Physik,
12. Apparate- und Instrumentenkunde und
13. Unfallverhütung, Erste Hilfe und Arbeitshygiene.

(2) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Der schriftliche Prüfungsteil ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität durch Zeugnisse nachweist.

Prüfungsteil praktische Arbeiten

§ 4. (1) Der Prüfungsteil praktische Arbeiten hat sich auf die Durchführung folgender praktischer Arbeiten zu erstrecken:

1. Sicht- und Tastbefund:
Hautbildbeurteilung (Fuß- und Nageldeformationen und deren Folgeerscheinungen),
2. Fußbäder: Zusätze, Sprudelbad, Schlick, Sauerstoff und Kräuter,
3. Fußpflegebehandlungen (ausgenommen Heilbehandlungen):
 - a) komplette Behandlung (insbesondere auch bei Holz- und Mykosenägeln, eingewachsenen Nägeln und bei Hühneraugen wie Nagelbett-, Zwischenzehen- und Fußsohlenhühneraugen,
 - b) Behandlung von Fersenrissen,
 - c) Entfernung von Hornhaut und Schwielen,
 - d) spezielle Behandlung des Schweißfußes und der übermäßig trockenen Haut und
 - e) spezielle Behandlung und Hygiene bei Haut- und Nagelmykose,
4. Spezialbereiche:
 - a) Anfertigen einer Orthese,
 - b) Anfertigen einer Nagelspange und
 - c) Durchführen der Nagelprothetik,

5. Anwendung von Hilfsmitteln und Verbänden (ausgenommen zu medizinischen Zwecken):
 - a) individuelles Anlegen von Druckschutz- und Salbenverbänden und
 - b) individuelles Anwenden von Kompressen, Stützstrümpfen und Druckschutzpflastern,
6. Fuß- und Beinmassage,
7. Hand- und Nagelpflege (Maniküre) und Handmassage und
8. Instrumentenhygiene und Instrumentenpflege:
 - a) Desinfektion, Sterilisation und Fräserbad,
 - b) Schleifen und Abziehen der Instrumente und Klingenwechsel und
 - c) Erkennen und Anwenden von mindestens zehn verschiedenen Fräseransätzen.

(2) Im Rahmen des Prüfungsteiles praktische Arbeiten ist ein mündlicher Prüfungsteil über folgende Bereiche durchzuführen:

1. theoretische Kenntnisse auf den Gebieten des Prüfungsteiles praktische Arbeiten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 und
2. individuelle Kundenberatung einschließlich Beratung für die Heimpflege und Kunden- und Verkaufsgesprächsführung.

(3) Der mündliche Prüfungsteil darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der Prüfungsteil praktische Arbeiten einschließlich des mündlichen Prüfungsteiles gemäß Abs. 2 darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als sechs Stunden und nicht länger als acht Stunden dauern.

Prüfungsteil Unternehmerprüfung

§ 5. Auf den Prüfungsteil Unternehmerprüfung ist § 3 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied gemäß § 352 Abs. 6 erster Satz GewO 1994 und
2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 Z 2 muß ein Arzt sein und eines muß die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzen.

(3) Das Mitglied der Prüfungskommission, das die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzt, ist nicht beizuziehen, wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 7. Zur Prüfung gemäß § 2 ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist:

1. a) den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
2. a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fußpfleger und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 8. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. die erforderlichen Zeugnisse gemäß § 7 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. gegebenenfalls die erforderlichen Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzung für den Entfall des schriftlichen Prüfungsteiles (§ 3 Abs. 3),
5. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994 oder des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und
6. im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

Einladung zur Prüfung

§ 9. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung und
3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er zur Prüfung mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die im folgenden angeführten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt, wobei der sich ergebende Betrag auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden ist:

1. 20 Prozent bei Durchführung der Prüfung in vollem Umfang,
2. 17 Prozent bei Entfall des schriftlichen Prüfungsteiles,
3. 14 Prozent bei Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und
4. 11 Prozent bei Entfall der unter Z 2 und 3 genannten Prüfungsteile.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe für ihn auf Grund seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers angemessen zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 11. Die Prüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren an die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend ihrer Prüfungstätigkeit als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

§ 12. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden nachweislich verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 13. Die Prüfungsstelle hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein **٪** Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. September 1990, BGBl. Nr. 628, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Fußpfleger außer Kraft.

(3) Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der im Abs. 2 zitierten Verordnung erworben wurden, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen im Sinne dieser Verordnung.

Ditz

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

Prüfungszeugnis

.....

(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß § 124 Z 8 der Gewerbeordnung 1994 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Fußpfleger, BGBl. Nr. 30/1996, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden
Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig/mehrstimmig *)
mit Auszeichnung *) bestanden
nicht bestanden *)
entfallen gemäß § 23 Abs. 2 GewO 1994 *)
nicht angetreten *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)
entfallen gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994 *)

....., am

Siegel der Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen

31. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer (Vergolder und Staffierer-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Vergolder und Staffierer

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Vergolder und Staffierer“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Vergolder und Staffierer“:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Vergolder und Staffierer	3	Schilderhersteller	1.	voll“

Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen

§ 2. Die im verwandten Lehrberuf „Schilderhersteller“ zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Vergolder und Staffierer“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandte Lehrberufe	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Vergolder und Staffierer	
	Lehrjahr	Ausmaß
Schilderhersteller	1.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen maßstabgerechter Zeichnungen und Skizzen,
2. Ermitteln des Bedarfes an Werk- und Hilfsstoffen,
3. Festlegen der Arbeitsschritte, Auswahl der Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften, der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Aufstellen einfacher Bockgerüste,
5. Vorbereiten der zu behandelnden Untergründe,
6. Bearbeiten und Reparatur von Kreidegründen und anderen Untergründen,
7. Belegen mit Blattmetallen (Blattgold, Blattsilber) in verschiedenen Vergoldetechniken (Öl-, Brantwein- bzw. Polimentvergoldungstechnik),
8. Patinieren, Mattieren, Marmorieren und Fassen,
9. Anfertigen von Schablonen,
10. Ausführen von Instandsetzungs-, Restaurierungs-, Renovierungs- und Konservierungsarbeiten.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Vergolder und Staffierer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen		
2.	Kenntnis der verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, ihre Herstellung, ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Sägen, Hobeln, Isolieren, Grundieren, Spachteln, Verzieren, Auskitten, Inkrustieren, Beschichten und Schleifen der zu bearbeitenden Fläche		
4.	Grundbegriffe der Farbenlehre (Farbtechnologie), Farbordnungssysteme, Farbpsychologie		
5.	–	Grundkenntnisse der Heraldik	Kenntnis der Stilarten
6.	Zeichnen und Skizzieren	Zeichnen, Beschriften und Entwerfen	Anfertigen von maßstabgerechten Reinzeichnungen und dreidimensionales Zeichnen
7.	Anfertigen von Pausen	Anfertigen von Schablonen	–
8.	Bearbeiten von Kreidegrund	Schneiden von Kreidegrund; Gravieren	Reparieren von Kreidegrund
9.	Belegen mit Blattgold und Blattsilber (Öl-Vergoldetechnik)	Belegen mit Blattgold und Silber (Branntwein-, Poliment-Vergoldungstechniken) und andere Vergoldungstechnologien	
10.	Belegen mit Blattmetallen		
11.	Bronzieren	Aufbringen und Polieren von Metallpigmenten	
12.	–	–	Lasieren (Maserieren)
13.	Patinieren und Mattieren	Patinieren und Mattieren	Patinieren und Mattieren
14.	Abformen	Abgießen	Abformen und Abgießen komplexer Aufgaben
15.	Lackieren	Marmorieren	Marmorieren
16.	Beizen	Auftragen von Weißpoliment	
17.	Auftragen von Schellack		Politieren
18.	Freilegen	Befundaufnahme und Einzelsondage der Schichten	Befundaufnahme und -analyse
19.	Fassen der Oberflächen	Fassen von Draperien	Fassen der Inkarnate
20.	Grundieren und Beschichten von Rahmen	Beschichten von Rahmen	Schneiden von Gehrungen, Zusammensetzen von Rahmen, Einrahmen
21.	Grundieren und Beschichten von Rahmen	Anfertigen von Stellrückwänden und Passepartouts	–
22.	Grundkenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Denkmalschutzgesetz)		
23.	Renovieren	Restaurieren	Konservieren

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
24.	Aufstellen einfacher Bockgerüste	Kenntnis über Gerüste und Arbeitsbühnen	
25.	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz, die Möglichkeiten der Wiederverwertung und der fachgerechten Trennung und Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe		
26.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
27.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
28.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachzeichnen,
3. Fachrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Vergolder und Staffierer oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat die Durchführung von Arbeiten nach Angabe der Prüfungskommission zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Schleifen,
2. Vergolden mit Blattgold in Brantweintechnik sowie Belegen mit Blattmetall in Öltechnik,
3. Patinieren,
4. Marmorieren,
5. Fassen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in sechs Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe,
2. Werkzeuge und Geräte,
3. Arbeitsverfahren.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 11. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen einer Werkzeichnung zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 12. (1) Das Fachrechnen hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Ausmaßberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachrechnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
ab 2 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für jede Person 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtshaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Vergolder und Staffierer“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Vergolder und Staffierer“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je vier Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbil-

den wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Vergolder und Staffierer, Verordnung BGBl. Nr. 171/1974 und Verordnung BGBl. Nr. 15/1980, treten – unbeschadet § 18 Abs. 1 – mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer, BGBl. Nr. 231/1981, tritt – unbeschadet § 18 Abs. 1 – mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1996 im Lehrberuf Vergolder und Staffierer im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 17 Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 231/1981 antreten.

(2) Lehrlingen, die am 30. Juni 1996 im Lehrberuf Vergolder und Staffierer im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung zur Ausbildung im neuen Lehrberuf Vergolder und Staffierer überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf Vergolder und Staffierer zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1996 im Lehrberuf Vergolder und Staffierer im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der „Vergolder- und Staffierer-Ausbildungsverordnung“ weiter auszubilden.

Ditz

32. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Düngemittelprobenahmeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, wird verordnet:

Die Düngemittelprobenahmeverordnung, BGBl. Nr. 1008/1994, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die unter Teil A des Anhanges 1 der Düngemittelverordnung fallen und als EWG-Düngemittel in Verkehr gebracht werden, werden die Analysemethoden angewendet, die in Anhang II der Richtlinie 377 L 0535 der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (ABl. Nr. L 213 vom 22. August 1977, S 1) geändert durch

- Richtlinie 379 L 0138 der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1979, S 3),
- Richtlinie 387 L 0566 der Kommission vom 24. November 1987 (ABl. Nr. L 342 vom 4. Dezember 1987, S 32),
- Richtlinie 389 L 0519 der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. Nr. L 265 vom 12. September 1989, S 30),
- Richtlinie 393 L 0001 der Kommission vom 21. Jänner 1993 (ABl. Nr. L 113 vom 7. Mai 1993, S 17) sowie
- Richtlinie 395 L 0008 der Kommission vom 10. April 1995 (ABl. Nr. L 86 vom 20. April 1995, S 41) angeführt sind.“

Molterer